Amtsgericht Hannover

Geschäftsnummer:
452 C 10744/12
Bitte stets angeben!

Postanschrift:
Amtsgericht Hannover, Postfach 2.27, 30002 Hannover

Hannover, 15.08.2013
Volgersweg 1, 30175 Hannover

Herren Rechtsanwälte

Osdorfer Weg 25
22607 Hamburg

☎ Vermittlung: 05 11 3 47-0
☎ Durchwahl: 05 11 3 47-3501
Telefax: 05 11 3 47-3453

Ihr Zeichen: 0816/12sb

Schriftsätze sind mind. 3-fach einzureichen!
Wenn Mehrfertigungen per Fax übermittelt werden entsteht eine Dokumentenpauschale von 0,50 € pro Seite (KV Nr. 9000 GKG).

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte,

in dem Rechtsstreit

gegen

übersende ich das anliegende Schriftstück auf Ihre Anforderung.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schriftstück wurde mit Hilfe einer automatischen Einrichtung gefertigt und ist daher nicht unterschrieben.

Wir bitten um Ihr Verständnis

Amtsgericht

Hannover

Geschäfts-Nr.:

462 C 10744/12

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 14.08.2013

Konetzky, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Kläger

Beistand:
Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V.,
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Geschäftszeichen:

gegen

Hannover

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

Hannover

Gerichtsfach Nr. 74, Geschäftszeichen: 770/2012-DO-01/MUE

hat das Amtsgericht Hannover Abt. 462
auf die mündliche Verhandlung vom 12.02.2013
durch die Richterin am Amtsgericht

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.000,-- Euro zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, dem Kläger den Einlass in die von ihr betriebene Diskothek in Hannover zu versagen, sofern nicht im Einzelfall zwingende, in der Hausordnung der Beklagten begründete Gründe hierfür vorliegen, die in keinem Zusammenhang mit der ethnischen Herkunft des Klägers stehen.

Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000,-- Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 250,-- Euro 1 Tag Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an dem Geschäftsführer der Beklagten als gesetzlichem Vertreter, angedroht.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 20 %, die Beklagte trägt 80 %.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn die Beklagte nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

6. Der Streitwert wird auf 2.500,-- Euro festgesetzt (1.500,-- Euro für den Klagantrag zu 1), 1.000,-- Euro für den Klagantrag zu 2)).

Tatbestand

Der Kläger macht gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Entschädigung nach § 21 Abs. 2 AGG sowie auf Unterlassung zukünftiger Beeinträchtigungen nach § 21 Abs. 1 S. 2 AGG geltend.

Der Kläger ist Deutscher und als Kind einer kurdischen Familie aus der Türkei nach Deutschland eingewandert.

Der Kläger behauptet, er habe am 14.01.2012 gegen 23.30 Uhr die Diskothek in Hannover besuchen wollen. Er sei zusammen mit seinem Freund am Eingang erschienen. Dort sei ihm der Einlass verwehrt worden. Auf Rückfrage hätten die Türsteher geantwortet, sie hätten Anweisung vom Besitzer der Diskothek, keine Ausländer in die Diskothek zu lassen. Das betreffe nur männliche Personen. Eine Schwester des Klägers könne beispielsweise die Diskothek betreten. Der Kläger behauptet weiter, zeitgleich mit ihm seien zwei weitere junge Männer, die Zeugen und , ebenfalls an der Tür der Diskothek abgewiesen worden. Weitere Personen mit nicht erkennbarem Migrationshintergrund hätten die Diskothek allerdings betreten können, u. a. der Zeuge

Der Kläger ist der Ansicht, er habe gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf angemessene Entschädigung sowie auf Unterlassung weiterer Benachteiligungen nach § 21 AGG.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger eine angemessene Entschädigung gemäß § 21 AGG zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, 1.500,-- Euro jedoch nicht unterschreiten sollte.

2. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, dem Kläger den Einlass in die von ihr betriebene Diskothek in Hannover zu versagen, sofern nicht im Einzelfall zwingende Gründe hierfür vorliegen, die in keinem Zusammenhang mit der ethnischen Herkunft des Klägers stehen.

Der Kläger beantragt darüber hinaus,

der Beklagten bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,-- Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise an der Beklagten zu vollziehende Ordnungshaft, oder eine an der Beklagten zu vollziehende Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten zu untersagen, dem Kläger den Zutritt zur Diskothek in Hannover aufgrund seiner ethnischen Herkunft und seines Geschlechtes zu verweigern, wobei die Ordnungshaft an dem Inhaber der Beklagten zu vollstrecken ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, es habe zu keinem Zeitpunkt von Seiten der Beklagten Anweisung an Mitarbeiter gegeben, so zu handeln, wie vom Kläger behauptet. Die Beklagte hätte kein Interesse daran, sogenannte Ausländer bzw. Deutsche mit Migrationshintergrund abzuweisen, vielmehr stellten gerade Gäste unterschiedlicher Nationalitäten an manchen Tagen den Großteil der Anwesenden.

Der einzige Grund, einer Person den Einlass zu verwehren, seien negative Auffälligkeiten im Benehmen oder negative Kleidungsmerkmale.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen

und

Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 12.02.2013 (Bl. 105 ff. d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in Höhe von 1.000,-- Euro sowie in Höhe des geltend gemachten Unterlassungsanspruchs begründet, im Übrigen ist die Klage unbegründet.

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf angemessene Entschädigung wegen des Nichtvermögensschadens in Geld nach § 21 Abs. 2 Satz 3 AGG in Höhe von 1.000,-- Euro sowie einen Anspruch auf Unterlassung zukünftiger Beeinträchtigungen nach § 21 Abs. 1 S. 2 AGG.

Der streitige Vorfall fällt in den Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG). Der vom Kläger behauptete Vorfall hat sich bei der Begründung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse ereignet, bei der das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG).

Nach unbestrittenem klägerischem Vortrag fasst die Diskothek etwa 1.300 Gäste. Nach Vortrag der Beklagten ist nur dann eine Abweisung von Besuchern zu erwarten, wenn entweder die Räumlichkeiten überfüllt sind oder die Gäste unangemessene Kleidung tragen, alkoholisiert sind oder aggressiv erscheinen. Die Person des Besuchers hat damit nachrangige Bedeutung im Sinne des § 19 Abs. 1 AGG. Eine Benachteiligung aus Gründen der ethnischen Herkunft oder wegen des Geschlechts ist bei der Begründung eines solchen Schuldverhältnisses nach § 19 Abs.1 Nr. 1 AGG unzulässig.

Die Frist des § 21 Abs. 5 AGG wurde vom Kläger gewahrt. Der streitgegenständliche Vorfall ereignete sich am 14.01.2012, mit Schreiben vom 07.02.2012 hat der Kläger unstreitig über den Beistand gegenüber der Beklagten Ansprüche geltend gemacht. Die Beklagte hat hierauf durch Schreiben vom 15.02.2012 geantwortet.

Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung steht auch zur vollen Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger in Begleitung des Zeugen am 14.01.2011 gegen 23.30 Uhr die Diskothek besuchen wollte. Er wurde am Eingang von den Türstehern abgewiesen. Auf Rückfrage, warum ihm der Zutritt verwehrt würde, erklärten die anwesenden Türsteher, männliche Ausländer seien nicht erwünscht.

Das steht fest nach Aussage der Zeugen und Der Zeuge hat in sich widerspruchsfrei, glaubhaft und nachvollziehbar ausgesagt, ihm und dem Kläger sei der Einlass verwehrt worden. Auf Rückfrage hätte der Türsteher zunächst geantwortet, das sei halt so. Auf weitere Nachfragen hätte man die Antwort erhalten, Ausländer seien nicht erwünscht, der Chef wolle das so. Die Zeugen und die kurze Zeit nach dem Kläger und dem Zeugen die Diskothek betreten wollten und ebenfalls nicht hereingelassen wurden, haben die Aussage des Zeugen bestätigt. Beide haben übereinstimmend ausgesagt, auf Rückfrage sei ihnen geantwortet worden, Grund für die Abweisung sei weder das Outfit noch der Anschein von Drogen gewesen. Auch Anhaltspunkte für "Stress" hätte es nicht gegeben. Beide haben übereinstimmend ausgesagt, dass die Türsteher geäußert hätten, nur eine bestimmte Anzahl von Ausländern würde rein gelassen. Die Zeugen und sowie haben auch übereinstimmend ausgesagt, dass Personen mit nicht erkennbarem Migrationshintergrund zeitgleich die Diskothek betreten durften.

Der Zeuge hat die Aussagen der Zeugen und vollumfänglich bestätigt. Der Zeuge hat ausgesagt, er habe bei seinem Eintreffen mitbekommen, dass ausländische Mitbürger nicht hereingelassen wurden. Er selber sei ohne Probleme eingelassen worden. Drinnen habe er Schlangen vor der Garderobe bemerkt, andere Personen mit nicht erkennbarem Migrationshintergrund seien hereingelassen worden, während dem Kläger der Eintritt verwehrt worden sei. Der Zeuge hat sich weiter

eingelassen, männliche Personen mit Migrationshintergrund habe er in der Diskothek nicht bemerkt.

Das Gericht hat, insbesondere im Hinblick auf die übereinstimmenden Aussagen der vier gehörten Zeugen, die zu detailreich sind, um etwa ausgedacht zu sein, keinen Zweifel daran, dass sich der Vorfall so abgespielt hat, wie vom Kläger geschildert.

Die Aussagen der Türsteher der Beklagten, der Zeugen , und stehen der Einlassung der Zeugen und zwar entgegen. Die Zeugen und hatten jedoch keine Erinnerung an den konkreten Abend. Die Zeugen haben nur allgemein ausgesagt, es gebe keine Anweisung vom Chef, Ausländer nicht reinzulassen, entsprechende Äußerungen seien deshalb auch nie getätigt worden.

Die Einlassungen der Zeugen und sowie sind aber so ausführlich und in sich widerspruchsfrei, dass das Gericht zu vollen Überzeugung gelangt ist, dass sich der Vorfall, wie vom Kläger geschildert, tatsächlich ereignet hat. Insbesondere die Zeugen und waren nach übereinstimmender Aussage mit dem Kläger und dessen Begleiter vorher nicht bekannt. Sie sind nicht als einheitliche Gruppe vor der Diskothek erschienen, zwei Gruppen mit Migrationhintergrund ist vielmehr zeitgleich die gleiche Behandlung durch die Türsteher der Beklagten widerfahren.

Ins Gewicht fällt auch die Aussage des Zeugen Der Zeuge selber war mit dem Kläger nach eigener Angabe nicht näher bekannt, er kannte ihn nur vom Sehen. Der Zeuge selber durfte die Diskothek betreten. Er hat aber in sich widerspruchsfrei ausgesagt, er habe mitbekommen, dass der Kläger und sein Begleiter sowie eine weitere Gruppe von Personen wegen des Migrationshintergrundes nicht in die Diskothek eingelassen wurden.

Dem Antrag der Beklagten aus dem Schriftsatz vom 11.02.2013 auf eidliche Parteivernehmung des Klägers (Bl. 133 d. A.) war nicht nachzugehen. Der Antrag nach § 445 ZPO muss die zu beweisenden Tatsachenbehauptungen genau bezeichnen (vgl. Zöller, § 445 Rn. 5). Hieran fehlt es, die Beklagte beantragt, die eidliche Parteivernehmung des Klägers gegenbeweislich zu seinen mit der Klage erhobenen

Behauptungen ohne nähere Konkretisierung der zu beweisenden Tatsachen. Das wurde auch vom Klägervertreter in der mündlichen Verhandlung gerügt. Dem Beweisantrag war entsprechend nicht nachzugehen.
Soweit die Beklagte in der mündlichen Verhandlung behauptet hat, sie verfüge über ein Video über den streitgegenständlichen Vorfall, hat das Gericht veranlasst, dass in der mündlichen Verhandlung ein Abspielgerät verfügbar ist. Die Beklagte hat aber die Ansicht des Filmes in der mündlichen Verhandlung verweigert.

Aufgrund der ausführlichen in sich widerspruchsfreien und übereinstimmenden Aussagen der gehörten Zeugen sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die gehörten Türsteher und an den konkreten Abend keine Erinnerung mehr hatten, steht zur vollen Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger tatsächlich am Abend des 14.01.2012 allein deshalb nicht in die Diskothek gelassen wurde, weil er ein männlicher Gast mit Migrationshintergrund war. Damit steht eine Diskriminierung des Klägers wegen seines Migrationshintergrundes in Kombination mit seinem Geschlecht fest.

Der Kläger hat nach § 21 Abs. 2 Satz 3 AGG einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung wegen des Nichtvermögensschadens in Geld. Für die Bemessung der Höhe des Entschädigungsanspruchs gelten die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Ersatz des immateriellen Schadens als Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (vgl. OLG Stuttgart, MDR 2012, 152 f.). Die Entschädigung ist so zu bemessen, dass sie dem Benachteiligten Genugtuung für die durch die Benachteiligung zugefügte Zurücksetzung verschafft. Zudem muss die Entschädigung nach den europarechtlichen Vorgaben "abschreckende Wirkung" haben. Der Gesichtspunkt hat allerdings keinen Vorrang vor den anderen für die Bemessung der Entschädigung im Einzelfall zu berücksichtigenden Kriterien (vgl. OLG Stuttgart a. a. O.). Generalpräventive Erwägungen dürfen nicht dazu führen, dass die Diskriminierung zu einem „Geschäft" für den Benachteiligten wird. Bei der Festsetzung der Entschädigung ist das Verhältnis zur Höhe von Schmerzensgeldansprüchen wegen einer Körperverletzung oder eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu wahren (vgl. OLG Stuttgart a. a. O.).

Vorliegend war zu berücksichtigen, dass dem Kläger der Aufenthalt in der Diskothek an dem streitgegenständlichen Abend verwehrt wurde. Der Zeuge hat ausgesagt, man habe sich nach der Abweisung schlecht gefühlt, sei noch etwas trinken gegangen, habe über den Vorfall geredet und sei dann nach Hause gefahren. Für den Kläger war das Feiern in der Diskothek nicht möglich, die gute Stimmung durch die erlittene Demütigung verdorben. Die Zurückweisung des Klägers allein wegen seines Migrationshintergrunds und seines männlichen Geschlechts stellt einen erheblichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Diese Demütigung muss der Kläger nicht entschädigungslos hinnehmen.

Das Gericht erachtet unter Würdigung aller Umstände eine Entschädigung nach § 21 Abs. 2 Satz 3 AGG in Höhe von 1.000,-- Euro für angemessen und ausreichend. Dabei war zu berücksichtigen, dass die Genugtuungsfunktion vorrangig die Höhe des Schmerzensgeldes bestimmt. Die Abschreckungswirkung ist zwar auch zu berücksichtigen, ein Abschreckungseffekt ist aber auch mit einem Schmerzensgeld in Höhe von 1.000,– Euro verbunden.

Daneben hat der Kläger einen Unterlassungsanspruch nach § 21 Abs. 1 Satz 2 AGG auf Unterlassung zukünftiger Beeinträchtigungen, die Beklagte war insoweit antragsgemäß zu verurteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre gesetzliche Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO, die Androhung des Ordnungsgeldes in § 890 ZPO.

Richterin am Amtsgericht

08.08.13 ja.